

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Energieagentur Kreis Konstanz gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Radolfzell am Bodensee.

§ 2

Unternehmenszweck

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Klima- und Umweltschutzes durch Beratungen und Serviceleistungen, insbesondere zur Erreichung folgender Ziele:

- Verbreitung des Wissens über Zusammenhänge von Energieverbrauch und Klimawandel sowie über notwendige Anpassungen des Verhaltens.
- Gewerke übergreifende und unabhängige Erstberatung zur rationellen und effizienten Energieverwendung.
- Optimierung der Energieeinsparung und des Einsatzes erneuerbarer Energien im Bereich Bau und Sanierung.
- Koordination und Erschließung vorhandener Bestrebungen, Initiativen und Aktionen bzgl. effizienter Energieverwendung und Energieberatung.
- Bewusstseinsbildung bei Fachleuten, Privatpersonen und in schulischen Einrichtungen.
- Darstellung von Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten.
- Die Gewährleistung eines einheitlichen, professionellen Beratungsniveaus auch vor Ort in den Gemeinden des Landkreises Konstanz.
- Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen mit dem Ziel der Stärkung des Bewusstseins für klimaschützendes Handeln.
- Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Maßnahmen zum effizienten Energieeinsatz und der Erzeugung von regenerativen Energien – einschließlich der bestehenden Fördermöglichkeiten.

(2) Zum Erreichen der Ziele wird die Gesellschaft u.a. mit dem Landkreis Konstanz sowie dessen Städten und Gemeinden, den Wirtschaftsunternehmen, den Handwerksbetrieben, den Architekturbüros, den Universitäten und Hochschulen, den Wohnungsbauunternehmen und ihren Gesellschaftern zusammenarbeiten, ebenso mit den lokalen Arbeitskreisen und allen weiteren Organisationen und Gruppen, die sich mit der Optimierung des Energieverbrauchs beschäftigen. Insbesondere wird die Gesellschaft die Zusammenarbeit mit der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-

Württemberg (KEA) sowie den Energieagenturen der Nachbarlandkreise suchen und vorantreiben.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierzu anderer gleichartiger steuerbegünstigter Unternehmen bedienen oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Kündigung und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündigen. Soweit mehreren Mitberechtigten ein Geschäftsanteil gemeinsam zusteht, können diese nur gemeinsam kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist automatisch aus der Gesellschaft aus. Die Kündigung ist per Einschreiben gegen Rückschein oder per einfachen Brief gegen Empfangsbescheinigung der Gesellschaft gegenüber zu erklären. Der kündigende Gesellschafter kommt bis zum Ausscheiden seiner eingegangenen Verpflichtung zur Unterstützung der Gesellschaft (jährliche

finanzielle Zuwendungen oder Sachleistungen) im vollen Umfang nach. Die Gesellschafterversammlung kann ohne Stimmrecht des Kündigenden beschließen, ob der Geschäftsanteil des Kündigenden eingezogen wird, oder ob der Kündigende seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Mitgesellschafter oder Dritten mit dinglicher Wirkung zu übertragen hat, und zwar auf den Zeitpunkt seines Ausscheidens. In diesem Fall haftet die Gesellschaft für die Bezahlung der Abfindung neben dem Geschäftsanteilsübernehmer. Der Ausscheidende hat Anspruch auf eine Abfindung. Diese entspricht dem Nennbetrag der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters und ist fällig zwei Monate nach seinem Ausscheiden. Die Gesellschafter dürfen nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile sowie den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen, bezogen auf den Einbringungszeitpunkt, zurückerhalten.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 6

Stammkapital und Geschäftsanteile, jährliche Zuwendungen an die Gesellschaft, weitere Gesellschafter

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 27.600

Davon übernehmen als Geschäftsanteil:

• Landkreis Konstanz	EUR	12.500
• Landkreis Konstanz	EUR	1.000
• Stadtwerke Konstanz GmbH	EUR	3.100
• Thüga Energienetze GmbH	EUR	2.800
• EnBW Regional AG	EUR	1.100
• Stadtwerke Radolfzell GmbH	EUR	1.000
• EKS AG Schaffhausen	EUR	600
• Stadtwerke Engen GmbH	EUR	400
• Stadtwerke Stockach GmbH	EUR	300
• Energiedienst Netze GmbH	EUR	300
• Elektrizitätswerk Aach e.G.	EUR	200
• Gemeindewerke Steisslingen	EUR	100
• Erdgas Südwest GmbH	EUR	100

• Solarcomplex AG	EUR	800
• Verband für Energiehandel Südwest-Mitte e.V.	EUR	800
• Kreishandwerkerschaft westlicher Bodensee	EUR	500
• Clean Energy GmbH	EUR	300
• Naturschutzbund Deutschland (NABU) Bezirksverband Donau-Bodensee e.V.	EUR	50
• Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	EUR	50
• Sparkasse Singen-Radolfzell	EUR	1.000
• Landkreis Konstanz	EUR	300
○ Stadtwerke Singen	EUR	300

Die Einlagen sind sofort fällig. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

- (2) Weitere Gesellschafter können mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die hierüber mit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmanteile beschließt, aufgenommen werden. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter setzt voraus, dass sich der oder die neuen Gesellschafter mindestens im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Stammkapital der Gesellschaft an den jährlichen Zuwendungen der Gesellschaft beteiligen. Die Beteiligung der „Altgesellschafter“ an den jährlichen Zuwendungen wird relativ zum Gesamtanteil reduziert.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Übertragung und Verpfändung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft, über deren Erteilung die Gesellschafterversammlung mit 75 % aller vorhandenen Stimmanteile beschließt.

§ 8

Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von

- zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
- b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzung nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.
- (4) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 4 Abs. 2 gezahlt wird.

§ 9

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung
2. Gesellschafterversammlung

§ 10

Zusammensetzung und Bestellung der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Die Gesellschaft wird gegenüber der Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

- (2) Die Bestellung der Geschäftsführung sowie der Abschluss, die Änderung sowie die Kündigung des Geschäftsführervertrages obliegen der Gesellschafterversammlung, die mit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen hierüber beschließt.

§ 11

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, aus dem Geschäftsführervertrag, diesem Gesellschaftsvertrag sowie aus den Anweisungen der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über den Gang der Gesellschaft und die Lage der Gesellschaft Bericht zu erstatten. Daneben hat sie der Gesellschaft bei wichtigen Anlässen unaufgefordert zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von mehr als EUR 2.000 pro Jahr im Einzelfall;
 - c) Kreditaufnahme von mehr als EUR 5.000 im Einzelfall;
 - d) Übernahme von Bürgschaften und Gewährung ähnlicher Sicherheiten;
 - e) Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung von mehr als EUR 5.000 im Einzelfall, sofern sie nicht im von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - f) Erteilung von Prokuren;
 - g) Alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
 - h) Alle Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.
- (4) Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss in Übereinstimmung mit § 14 dieses Vertrages.
- (5) Vor dem Ende eines jeden Geschäftsjahres ist für das Folgejahr von der Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan mit fünfjähriger Finanzplanung zu erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die durch Gesetz, durch Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Hierunter fallen insbesondere:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Feststellung des Wirtschaftsplans;
 - c) Erwerb, Veränderung und wesentliche Beteiligungen an anderen Gesellschaften gemäß § 2 Abs. 3;
 - d) Den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - e) Die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung der Ergebnisse;
 - g) Entlastung der Geschäftsführung;
 - h) Wahl des Abschlussprüfers;
 - i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
 - j) Erteilung von Prokuren;
 - k) Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils;
 - l) Auflösung der Gesellschaft;
 - m) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden (insbesondere Rechtsgeschäfte nach § 11 Absatz 3 Buchstabe e) dieses Vertrages);

Die Beschlüsse nach Abs. 1 Punkte a bis m bedürfen für ihre Wirksamkeit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmanteile.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Gesellschafterversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, sowie auf Verlangen eines oder mehrerer Gesellschafter mit einem Anteil von mindestens 15 % aller vorhandenen Stimmanteile.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung auf dem Postweg oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Form und der Fristen abgesehen werden.

- (4) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 66 % aller vorhandenen Stimmanteile vertreten sind. Sind weniger als 66 % der Stimmanteile vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 3 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretende Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem von ihm bevollmächtigten Vertreter geleitet. Den Vorsitz übernimmt der Landkreis in der Person des Landrates oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter.
- (6) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (7) Die Gesellschafter sind berechtigt, Vertreter zu entsenden, welche für den Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben dürfen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (8) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist durch den Geschäftsführer eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Von der Niederschrift erhält jeder Gesellschafter eine Ausfertigung.
- (9) Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung sind nicht öffentlich. Über den Verlauf der Sitzungen und deren Ergebnisse wird Vertraulichkeit vereinbart.

§ 13

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Versammlungen können auch mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn kein Gesellschafter diesem Vorgehen widerspricht.
Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche (Textform § 126 b BGB) Abstimmung gefasst werden, ebenso per E-Mail, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Über jeden Beschluss nach Satz 3 ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Gesellschafter schriftlich zu übersenden.

Der Widerspruch nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils innerhalb von einer Woche nach Ankündigung über die Art und Weise der jeweils nächsten Gesellschafterversammlung mittels Textform zu erklären.

- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag bzw. die Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Je EUR 1 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafter können die Modalitäten von Gesellschafterversammlungen, deren Durchführung und insbesondere der Beschlussfassung durch Gesellschafterbeschluss im Rahmen einer Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung konkretisieren.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls angefochten werden.

§ 14

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat entsprechend der Regelung des § 264 Abs. 1 HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften gem. 3. Buch des HGB geltenden Vorschriften aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu beauftragen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in einem Bericht auch bedeutsame wirtschaftliche Sachverhalte darzustellen (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz).
- (4) Für die Prüfung der Betätigung kommunaler Gesellschafter werden den jeweiligen Rechnungsprüfungsämtern und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Außerdem wird der überörtlichen Prüfung die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe der

entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung eingeräumt. Der mit der Prüfung Beauftragte ist jederzeit befugt, Einsicht in die Gesellschaft sowie in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen.

(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.

(6) Die Geschäftsführung hat für die ortsübliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 105 Abs. 1 Gemeindeordnung zu sorgen.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Einlagen - bezogen auf den Einbringungszeitpunkt übersteigt, an den Landkreis Konstanz weiterzugeben, der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Gründungskosten

Sämtliche Kosten der Gründung der Gesellschaft, nämlich die Kosten des Notars für die Beurkundung der Gründungsversammlung und des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister sowie die Gerichtskosten für die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und für die Bekanntmachung, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 2.500. Etwa darüberhinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter.

§ 17

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter durch Beschluss diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter durch Beschluss diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.